

Teil B-Text

SATZUNG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Änderung vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1222) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Ortsteile der Gemeinde Alt Meteln erlassen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaut Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet innerhalb des beigefügten Planes das durch die Abgrenzungslinie vom Außenbereich getrennt wurde.

2. Die beigefügten Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit des Vorhabens

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 Abs. 1 u. 2 BauGB. Das heißt insbesondere:

- 1. Bei den Vorhaben muß es sich um Wohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern handeln.
2. Die Firsttrichtung ist den umliegenden Häusern anzupassen. Der Abstand zur Straße muß mindestens 4 m betragen.
3. Die Wohngebäude sind eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß zulässig. Dachformen sind Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer zul.DN von 35°-55°. Es ist eine Steindacheindeckung vorzusehen. Ausnahmen müssen beantragt werden.
4. Die maximale Gebäudelänge darf 17 m, die maximale Gebäudebreite 13 m nicht überschreiten.
5. Farbliche Gestaltung und alle anderen baulichen Maßnahmen dürfen nicht von dem Gestaltungssatzung der Gemeinde Alt Meteln abweichen.
6. Die Grundstückskäufer werden darauf hingewiesen, daß landwirtschaftliche Immissionen nicht völlig ausgeschlossen werden können, weil alle Ortsteile durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung und Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensmerkmale

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.03.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.03.95 bis 18.03.95 erfolgt.

Alt Meteln, den 14.03.95 Siegel Franz Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.03.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Alt Meteln, den 14.03.95 Siegel Franz Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.03.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Alt Meteln, den 14.03.95 Siegel Franz Bürgermeister

4. Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 14.03.95 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Alt Meteln, den 14.03.95 Siegel Franz Bürgermeister

5. Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i. d. F. d. Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abgrenzung Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.07.1993 vom Regierungspräsidenten in Potsdam mit Auflagen erteilt.

Alt Meteln, den 04.05.95 Siegel Franz Bürgermeister

6. Die Auflagen wurden mit satzungsänderndem Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.05.95 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg vom 04.05.95 bestätigt.

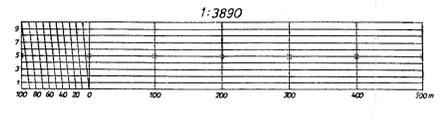
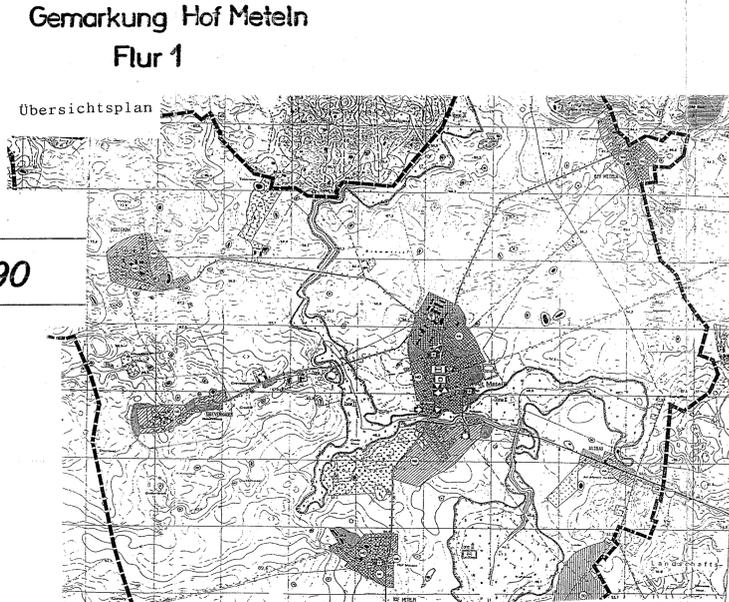
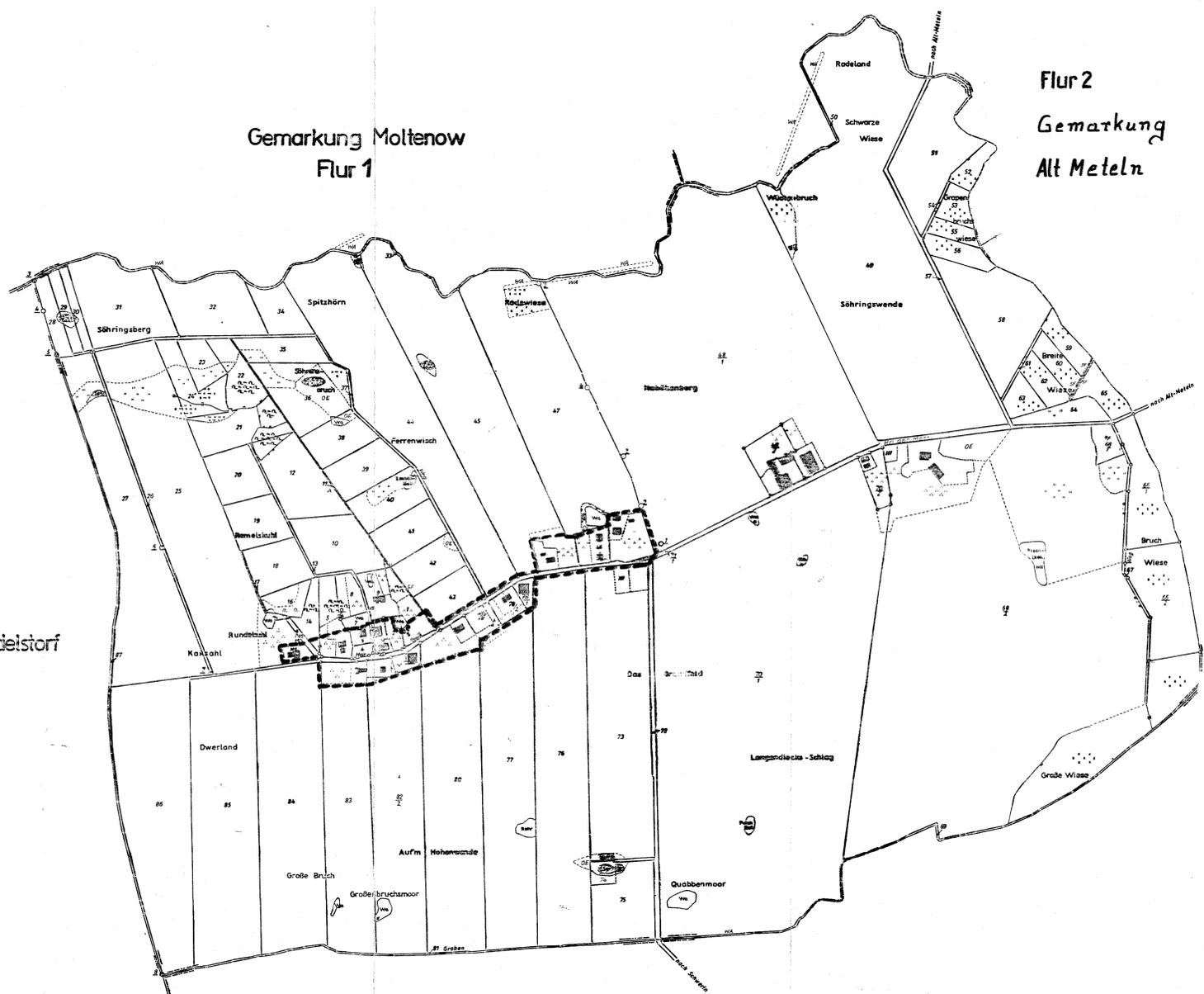
Alt Meteln, den 04.05.95 Siegel Franz Bürgermeister

7. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

Alt Meteln, den 04.05.95 Siegel Franz Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind am 04.05.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsbehelfe hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin an 04.05.95 rechtsverbindlich geworden.

Alt Meteln, den 04.05.95 Siegel Franz Bürgermeister



Kataster- u. Vermessungsamt Schwerin, Anne-Frank-Straße 53, 19061 Schwerin, 24. MAI 94

Flur 1 Gemarkung Grevenhagen Kreis Schwerin 1:3890

Zeichenerklärung
1. Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Flurstücksnummern